

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 9 V 49/13 B

L 5 V 576/10 (Thüringer LSG)
S 8 V 2148/05 (SG Altenburg)

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

Bevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Freistaat Thüringen,
vertreten durch das Thüringer Landesverwaltungsamt,
Abteilung VI - Versorgung und Integration,
Karl-Liebknecht-Straße 4, 98527 Suhl,

Beklagter und Beschwerdegegner.

Der 9. Senat des Bundessozialgerichts hat am 12. September 2013 durch den
Vorsitzenden Richter Prof. Dr. Loytved sowie die Richter Kruschinsky
und Othmer
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Thüringer
Landessozialgerichts vom 20. Juni 2013 wird als unzulässig verworfen.

Die Beteiligten haben einander für das Beschwerdeverfahren keine außergerichtlichen Kosten
zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



G r ü n d e :

- 1 Der Kläger hat gegen die Nichtzulassung der Revision in dem am 6.8.2013 seiner bevollmächtigten Mutter zugestellten Urteil des Thüringer Landessozialgerichts vom 20.6.2013 mit einem am 16.8.2013 beim Bundessozialgericht (BSG) eingegangenen Schreiben seiner Bevollmächtigten vom 15.8.2013 Beschwerde ("Widerspruch") eingelegt.
- 2 Das Rechtsmittel des Klägers ist unzulässig; es entspricht nicht der gesetzlichen Form. Der Kläger konnte die Beschwerde, worauf in der Rechtsmittelbelehrung des angefochtenen Urteils sowie mit Schreiben des Berichterstatters vom 21.8.2013 ausdrücklich hingewiesen worden ist, wirksam nur durch einen vor dem BSG zugelassenen Prozessbevollmächtigten einlegen lassen, zumal er und seine Bevollmächtigte nicht zu dem vor dem BSG vertretungsbefugten Personenkreis gehören (§ 73 Abs 4 SGG).
- 3 Die Verwerfung des Rechtsmittels erfolgt gemäß § 160a Abs 4 S 1 Halbs 2 iVm § 169 SGG ohne Beteiligung der ehrenamtlichen Richter.
- 4 Die Kostenentscheidung beruht auf entsprechender Anwendung des § 193 SGG.

